



**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.**

Schorlemerstraße 15
48143 Münster



**Rheinischer
Landwirtschafts-Verband**
Rochusstraße 18
53123 Bonn

per mail: anhoerung@landtag.nrw.de

An den
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landtages NRW

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/694**

A17

29. April 2013

Novelle des Landesforstgesetzes

Anhörung A17-06.05.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e. V. und der Rheinische Landwirtschafts-Verband e. V. nehmen zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des Landesforstgesetzes folgendermaßen Stellung:

Die Absicht, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen aus dem Begriff des Waldes auszugrenzen, bedarf vor dem Hintergrund der Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges für bäuerliche Familienbetriebe in den Mittelgebirgsregionen unseres Landes einer verbesserten Vertrauensschutzregelung, die sich im Kern auf zwei Punkte konzentriert:

1. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes angelegt sind, sollten - entsprechend der bisherigen Regelung - weiterhin als Wald im Sinne des Gesetzes gelten.
2. Die Vornutzung bzw. Zwischennutzung von Wald zur Gewinnung von Schmuckreisig muss auch im Wald zulässig bleiben.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

- Die bislang im Wald angelegten Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sollten nicht nur bis zum 31.12.2028 dem Waldbegriff unterfallen, sondern darüber hinaus, um die im Vertrauen auf die bisher geltende Rechtslage getätigten Investitionen nicht in Frage zu stellen. Schließlich stellt der Weihnachtsbaumanbau in NRW einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar, der erheblich geschwächt würde, würde ihm die derzeit im Wald angelegte Anbaufläche sukzessive bis Ende 2028 entzogen.
Dabei erkennen wir an, dass der Anbau den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes und der guten fachlichen Praxis zu entsprechen hat, was aber auch durch die Gestattung dieses Sonderkulturanbaus im Wald über 2028 hinaus nicht in Frage

gestellt ist, denn das Fachrecht haben die Anbauer an jedem Standort zu beachten. Vielmehr geht es uns darum, die Wirtschaftsgrundlage dieses bedeutenden Anbauzweiges zu sichern, der sich ganz überwiegend aus Weihnachtsbaum- und Schmuckreisiganbauern zusammensetzt, die neben ihrem landwirtschaftlichen Betrieb als zusätzliches Standbein den Sonderkulturanbau pflegen.

Diesen Betrieben ist aber auch mit einer langen Übergangsfrist bis 2028 nicht geholfen, da sie die Anbaufläche zur Sicherung ihrer Betriebe auch in der Zeit über 2028 hinaus benötigen, und eine Verlagerung des Anbaus auf bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen gerade nicht beabsichtigt und nicht gewünscht ist.

- Die Nutzung von Schmuckreisig als Vor- oder Zwischennutzung muss auch in Waldbeständen zulässig bleiben, da sie die Entwicklung der jungen Kulturen zu Wald nicht beeinträchtigt. Insoweit geht der Entwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen über das Ziel hinaus, weil diese Art der Waldnutzung Bedenken nicht begegnet.

Gerne sind wir bereit, unsere Argumente im Rahmen der Landtagsanhörung am 6.5.2013 zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Gehring
Hauptgeschäftsführer



Dr. Reinhard Pauw
Hauptgeschäftsführer